

Müssen Schüler zu externen Übungsstätten immer begleitet werden?

Anfrage:

Ich unterrichte Sport in einer 6. Klasse. Zurzeit steht Schwimmen auf dem Stundenplan. Das Schwimmbad ist 1 km von der Schule entfernt. Deshalb bitte ich um Auskunft, ob die Schüler/innen ohne Lehrerbegleitung zum Bad gehen dürfen oder ob ich sie begleiten muss.

Antwort:

Die von Ihnen geschilderte Situation ist vielfacher schulischer Alltag. Daher haben wir sie in unserem „[Ratgeber für Sportlehrerinnen und Sportlehrer](#)“ als Fallbeispiel durchgespielt (3. Auflage, S. 33).

Bei dem von Ihnen angeführten Weg zwischen Schule und Schwimmbad handelt es sich um einen **Unterrichtsweg**. Dazu heißt es in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift:

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, **wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind** (Hervorhebung von mir, RK). Dabei ist auf das Alter der Schülerinnen und Schüler und die gegebene Verkehrssituation abzustellen. Mit Ihnen sind Verhaltensregeln (§ 25 StVO) und mögliche Besonderheiten zu besprechen.

Sie müssen sich demnach die Frage stellen, ob Ihre Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Schwimmbad aufgrund ihres Entwicklungsstandes sowie der äußeren Bedingungen ohne besondere Gefährdung alleine zurücklegen können. Wenn Sie das nach einem gemeinsamen Probegang mit entsprechender Erläuterung der Verhaltensregeln auf diesem Unterrichtsweg bejahen können, haben Sie damit Ihrer Aufsichts- und Sorgaltspflicht genügt. Sie können dann die Klasse den Weg zum Schwimmbad allein gehen lassen.

Kehrt die Klasse nach dem Unterricht im Schwimmbad nicht mehr zur Schule zurück und kann sich auf den **Heimweg** machen, dann ist das ein **Schulweg**, der ohnedies keiner Aufsichtspflicht der Schule unterliegt. Gleiches gilt für den Weg **zum** Schwimmbad, wenn der Unterricht an diesem Tag dort beginnt (1. Stunde).